

(4) In den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in denen sich das Sonderwahllokal im Gebäude des jeweiligen Rates befindet, kann die Stimmabgabe nach Vorlage des Personaldokumentes, ohne Aus-händigung von Wahlscheinen erfolgen. Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt.

(5) Sonderwahllokale können 21 Tage vor dem Wahltag eröffnet werden.

VI. Stimmzettel und Wahllokale

§29

(1) Die Stimmzettel werden wahlkreisweise hergestellt und müssen alle für den Wahlkreis bestätigten Kandidaten enthalten.

(2) Für die Herstellung sowie die rechtzeitige Übergabe der Stimmzettel an die Wahlvorstände ist die zuständige Wahlkommission verantwortlich.

§30

(1) Für jeden Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Wahlbezirke öffentlich bekanntgegeben.

(2) Zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechts der Wahlberechtigten, die im Besitz von Wahlscheinen sind, kann die Wahlkommission der Republik die Eröffnung von Sonderwahllokalen festlegen.

§31

(1) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

(2) Während der Wahlhandlung werden die abgegebenen Stimmzettel in den Wahlurnen gesammelt und verwahrt.

§32

Im Wahllokal sind Wahlkabinen aufzustellen, die es dem Wähler ermöglichen, die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorzubereiten.